

Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern · 19048 Schwerin

DGSP Deutsche Gesellschaft
für Soziale Psychiatrie e.V.
z.H. Herrn Suhre
Zeltinger Str. 9

50969 Köln

Bearbeiter: [REDACTED]

Telefon: [REDACTED]

Telefax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]@im.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 217-39200-2011/052-076

Schwerin, 13.08.2018

Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Sehr geehrter Herr Suhre,

für Ihre an Herrn Minister Caffier gerichtete Anfrage danke ich Ihnen. Zuständigkeitshalber wurde mir diese zur Beantwortung zugeleitet. Die verspätete Antwort bitte ich zu entschuldigen.

Vor Erstellung dieser Antwort wurden das für die Erstaufnahmeeinrichtung im Land Mecklenburg-Vorpommern zuständige Landesamt für innere Verwaltung (LAIv), das für die medizinische Versorgung der Bevölkerung zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit sowie das Bundesamt für Asyl und Flüchtlinge (BAMF) beteiligt. Zum Umgang des BAMF mit besonders schutzbedürftigen Menschen haben Sie von dort mit Schreiben vom 18. Juni 2018 bereits eine ausführliche Stellungnahme erhalten. Insofern wird zu den das BAMF betreffenden Aussagen und Forderungen hier nicht weiter ausgeführt.

Vor Beantwortung der auf Seite 3 Ihres Schreibens aufgeworfenen Fragen erlauben Sie mir, zu einigen Aussagen auf der zweiten Seite Stellung zu nehmen:

Aussage:

„DGSP-Mitglieder beobachten u.a., dass die Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen nicht oder nur lückenhaft erfolgt.“

Stellungnahme:

An beiden Standorten der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gibt es ein mehrschichtiges Verfahren zur Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen. So sind Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in den Aufnahmebereichen, die Ärztinnen und Ärzte im Zuge der Erstuntersuchung, die Betreuerinnen und Betreuer des Betreuungsverbandes (Malteser Werke gGmbH), aber auch die Behördenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter in der zentralen Ausländerbehörde, im Sozialdienst und in der Rückkehrberatung gehalten, Beobachtungen und Feststellungen, die auf eine besondere Schutzbedürftigkeit schließen lassen, aufzugreifen und

Hausanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
Arsenal am Pfaffenteich
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Inneres und Europa
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 5880
Telefax: +49 385 588-2972
E-Mail: poststelle@im.mv-regierung.de
Internet: www.im.mv-regierung.de

zunächst an den Betreuungsverband in der Einrichtung weiterzuleiten. Gleiches gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAMF, die in den Anhörungen zum Asylverfahren ggf. zusätzliche Informationen erhalten

Im Ergebnis erfolgt dann die Entscheidung, die besonders schutzbedürftigen Personen möglichst schnell am Standort Stern Buchholz und dort in unserem sog. Schutzhaus (100 Plätze) unterzubringen, in dem durch besondere organisatorische und bauliche Maßnahmen sichergestellt ist, dass den spezifischen Bedarfen besonders schutzbedürftiger Personen weitestgehend entsprochen wird.

Für besonders gelagerte Einzelfälle oder nach Vorkommnissen gibt es regelmäßige Einzelfallberatungen, in denen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden. Dazu gehört nicht selten auch eine schnelle Verteilung auf die Kommunen mit besonderen Schutzbereichen wie Frauenhäuser oder auf LSBTI-spezialisierte Unterkünfte.

Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge oder schwerstbehinderte bzw. schwerkranke Personen werden unverzüglich geeignetere Unterbringungsmöglichkeiten außerhalb der Aufnahmeeinrichtung gesucht.

Grundsätzlich ist beabsichtigt, das Verfahren der Identifizierung besonders schutzbedürftiger Personen weiter zu strukturieren und auch zu formalisieren, um damit bei allen Beteiligten eine noch höhere Sensibilität zu diesen Themen zu bewirken.

Aussage:

„DGSP-Mitglieder beobachten u.a., dass Erkenntnisse über Art und Ausmaß besonderer Schutzbedürftigkeit nicht oder nur lückenhaft weiter gegeben werden, wenn Personen aus Erstaufnahmeeinrichtungen umverteilt werden.“

Stellungnahme:

In Mecklenburg-Vorpommern ist bereits seit Jahren geregelt, dass die Kommunen bei Verteilungen von Schutzsuchenden gem. § 50 AsylG vorab informiert werden, wenn Personen zugewiesen werden, die in besonderer Weise schutzbedürftig sind und welche Maßnahmen diesbezüglich bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung getroffen wurden. Erforderlich für eine umfängliche Information über Art und Umfang der Schutzbedürftigkeit auf Grund medizinischer Sachverhalte ist jedoch immer die vorherige Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht.

Die von Ihnen aufgeworfenen Fragen beantworte ich wie folgt:

Zu 1.)

Feststellungen zur besonderen Schutzbedürftigkeit eines Flüchtlings, die der Arzt im Rahmen der Erstuntersuchung oder auch im Rahmen von Folgebehandlungen trifft, werden unverzüglich dem Betreuungsverband und falls weitergehende administrative Maßnahmen angezeigt sein sollten, auch der für die Erstaufnahme zuständigen Landesbehörde übermittelt. Statistische Erhebungen über die

Altestierung besonderer Schutzbedürftigkeit liegen nicht vor. Hilfsweise sei darauf verwiesen, dass regelmäßig zwischen 10 und 20 % der in der Erstaufnahme aufhältigen Personen im sog. Schutzhaus untergebracht sind.

Der Betreuungsverband, die Malteser Werke gGmbH, verfügt über ein abgestimmtes Gewaltschutzkonzept und nutzt vielfältige Maßnahmooptionen, um den individuellen Schutzbedarfen gerecht werden zu können. Für besondere medizinische oder pflegerische Sachverhalte wird ab August 2018 ein neues Betreuungsprofil eingeführt. Dabei handelt es sich um sog. „Med-Betreuer“, die mit einer medizinischen Ausbildung versehen sind und spezielle betreuende und koordinierende Aufgaben für diesen Personenkreis erfüllen sollen.

Darüber hinaus ist geplant, ab dem Jahr 2019 regelmäßig Sprechstunden anzubieten, die im Rahmen einer psychotherapeutischen Erstintervention qualifizierte Feststellungen zu medizinischen Behandlungs- bzw. besonderen Betreuungsbedarfen treffen kann und den jeweils handelnden Behörden und Betreuungsstellen erste Handlungsempfehlungen für traumatisierte oder psychisch instabile Personen geben soll.

Für die Betreuung von im Asylverfahren befindlichen Personen, die in die Kommunen des Landes verteilt wurden, definiert in Mecklenburg-Vorpommern eine Betreuungsrichtlinie die grundsätzlichen Standards. Die Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern nehmen die Landkreise und kreisfreien Städte dabei eigenständig als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahr. Im Rahmen dieser Aufgabe obliegt den Kommunen auch die Umsetzung von Anforderungen aus der EU-Aufnahmerichtlinie und ergänzender Vorschriften zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen.

Zu 2.)

Derartige Daten können schon aufgrund des Bestehens ärztlicher Schweigepflicht nicht erhoben werden. Auch ist zu beachten, dass nicht alle Personen, die unter die Aufzählung schutzbedürftiger Personen nach Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie fallen, einen besonderen Schutz suchen bzw. Angebote für besondere individuelle Schutzmaßnahmen in Anspruch nehmen möchten.

zu 3.)

Die Feststellung besonderer Schutzbedürfnisse und daraus folgender Verfahrensgarantien erfolgt in Mecklenburg-Vorpommern nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens. Gleichwohl erhalten vulnerable Personen die ihren besonderen Bedürfnissen angemessene Unterstützung. Auf die vorherigen Ausführungen wird verwiesen.

Zu 4.)

Es ist vorgesehen, gemeinsam mit dem Betreuungsverband das bestehende Gewaltschutzkonzept für die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weiterzuentwickeln und um ein strukturiertes und ggf. beleggestütztes Verfahren der Identifizierung von besonders schutzbedürftigen Personen zu erweitern. Dieses Verfahren soll zudem künftig Komponenten einer Nachweisführung und statistischen Evaluierung enthalten.

Zu 5.)

Für die Gewährung der Hilfen nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für Menschen mit psychischen Krankheiten (Psychischkrankengesetz PsychKG M V) vom 14. Juli 2016 sind die Landrätinnen und Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte zuständig. Zur Gewährung dieser Hilfen richten die Landkreise und kreisfreien Städte sozialpsychiatrische Dienste ein. Diese stehen allen Hilfesuchenden zur Verfügung.

Darüber hinaus steht für die psychiatrische Versorgung/Behandlung von Menschen mit Migrationshintergrund das Regelangebot von Fachärztinnen und Fachärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, psychiatrischen Kliniken, psychiatrischen Instituts- sowie Traumaambulanzen grundsätzlich offen.

Speziell auf die Bedarfe von Migrantinnen und Migranten zugeschnittene psychosoziale Beratungsangebote bieten das Psychosoziale Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Greifswald, das Psychosoziale Beratungsangebot in Schwerin und die „Integrative psychosoziale Flüchtlingsberatung“ in Rostock. Niederschwellige transkulturelle psychosoziale Beratungsangebote erweisen sich als wirksames Mittel, Zugewanderte gezielt dabei zu unterstützen mit Erlebtem umzugehen und sich selbst Halt, Struktur und Stabilität zu verschaffen, um psychischen Belastungen und Erkrankungen sowie Verhaltensauffälligkeiten und deren Verfestigung frühestmöglich entgegen zu wirken.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 